



Übungen im Obligationenrecht AT II

Fall 2

Lösungsskizze

Frage 1	Punkte
I. Zustandekommen des Vertrags	
<u>Übereinstimmende Willenserklärung:</u> Nach Art. 1 Abs. 1 OR ist zum Abschluss eines Vertrages der Austausch gegenseitiger übereinstimmender Willenserklärungen erforderlich. Wenn sich die Parteien übereinstimmend geäußert, verstanden, und in diesem Verständnis geeinigt haben, liegt ein tatsächlicher oder natürlicher Konsens vor.	
Subsumption: Das Zustandekommen des Vertrags ist vorliegend unproblematisch. Gemäss SV besteht ein gegenseitiger, übereinstimmender Wille über die Restauration der Armbanduhr für CHF 3'000. Es bestehen keine Hinweise auf eine allfällige Handlungs- und Urteilsunfähigkeit. Zwischen Annina (A) und Thorwald (T) ist ein Vertrag zustande gekommen.	
II. Gültigkeit des Vertrags	
Im Folgenden ist zu prüfen, ob allenfalls bestimmte Form-, Inhalts- oder Willensmängel vorliegen, die den Vertrag ungültig machen.	
Subsumption: Dem SV sind keine Hinweise zu entnehmen, welche auf eine Ungültigkeit des Vertrages hindeuten würden. Der Vertrag zwischen A und T ist somit gültig zustande gekommen.	
III. Schuldnerverzug	
<u>Voraussetzungen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit• Fälligkeit der Forderung• Mahnung oder bestimmter Verfalltag	



<ul style="list-style-type: none">• Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung	
Nichtleistung trotz Leistungsmöglichkeit: <ul style="list-style-type: none">• Objektive Leistungsunmöglichkeit verhindert den Verzugseintritt oder die -fortdauer• strittig für den Fall der subjektiven Unmöglichkeit	
Subsumption: Gemäss dem Grundsatz „Geld muss man haben“ ist die Forderung von T gegen A auf Leistung der Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 weder objektiv noch subjektiv unmöglich.	
Fälligkeit der Forderung: <ul style="list-style-type: none">• Begriff: Gläubiger kann die Leistung fordern (und der Schuldner ist im Gegenzug zur Leistung verpflichtet)• Geregelt in Art. 75 ff. OR• Grundsatz: Sofern nicht vertraglich oder durch Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, kann die Erfüllung sofort geleistet und gefordert werden (Art. 75 OR)	
Subsumption: Gemäss dem zwischen A und T geschlossenen Vertrag war die Forderung auf Leistung der Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 am 12. März 2015 fällig.	
Mahnung oder Mahnäquivalent: <ul style="list-style-type: none">• Art. 102 OR: In-Verzug-Setzen<ul style="list-style-type: none">○ durch Mahnung (Abs. 1)○ ohne Mahnung bei Verfalltagsgeschäft (Abs. 2)• Mahnung<ul style="list-style-type: none">○ unmissverständliche Aufforderung des Gläubigers an den Schuldner, die geschuldete Leistung zu erbringen○ Empfangsbedürftige Willenserklärung	
Subsumption: Gemäss dem zwischen A und T geschlossenen Vertrag war die Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 explizit am 12. März 2015 zu leisten. A und T haben somit einen Verfalltag vertraglich vereinbart. A ist somit ab dem 13. März 2015 ohne Weiteres in Verzug.	



<p>Pflichtwidrigkeit der Nichtleistung</p> <ul style="list-style-type: none">• Grundsätzlich ist jede Verspätung bei der Erfüllung einer möglichen, fälligen und angemahnten Leistung pflichtwidrig• Ausnahmen:<ul style="list-style-type: none">○ Gläubigerverzug nach Art. 91 ff. OR○ Bestehen von Einreden nach Art. 82/83 OR	
<p>Subsumption:</p> <p>A hat zu keinem Zeitpunkt versucht, die Anzahlung in Höhe von CHF 1'000 zu leisten, weshalb kein Gläubigerverzug i.S.v. Art. 91 ff. OR bestehen kann. Überdies sind dem SV keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass A eine Einrede nach Art. 82/83 OR erheben könnte. Die Nichtleistung der Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 war somit pflichtwidrig.</p>	
<p>Zwischenfazit:</p> <p>Die Voraussetzungen des Schuldnerverzugs nach Art. 102 ff. OR sind gegeben. A befindet sich somit mit der Zahlung der CHF 1'000 in Verzug.</p>	
<p><u>Allgemeine Verzugsfolgen:</u></p> <p>Verzugszins und weiterer Schaden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Art. 104 ff. OR:<ul style="list-style-type: none">○ Art. 104 OR: Pflicht zur Zahlung von 5% p.a. zu bezahlen, sofern nicht vertraglich ein höherer Zins vereinbart wurde○ Art. 106 OR: übersteigt der Schaden den Verzugszins, kann er auch diesen geltend machen, sofern dem Schuldner der Exkulpationsbeweis nicht gelingt	
<p>Subsumption:</p> <p>T kann von A einen Verzugszins von 5% p.a. auf den CHF 1'000 verlangen. Dem SV sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass T ein darüber hinausgehender Schaden entstanden ist.</p>	
<p><u>Besondere Verzugsfolgen</u></p> <p>Grundsatz:</p> <p>Art. 107-109 OR sind Sondervorschriften für den Schuldnerverzug bei vollkommen zweiseitigen Verträgen.</p>	



<ul style="list-style-type: none">• Gläubiger hat das Recht eine Nachfrist anzusetzen<ul style="list-style-type: none">○ Voraussetzungen (Art. 107 Abs. 1 OR)<ul style="list-style-type: none">▪ Zeitraum / Termin muss angegeben werden▪ „Angemessenheit“ abhängig von den Umständen (als Faustregel gilt: je dringender der Gläubiger auf die Leistung angewiesen ist und je einfacher die Leistungserbringung für den Schuldner ist, desto kürzer darf die Nachfrist bemessen sein)▪ Kann direkt mit Mahnung/Kündigung verbunden werden○ Ausnahme: keine Fristansetzung erforderlich, wenn (Art. 108 OR):<ul style="list-style-type: none">▪ Fristansetzung unnütz wäre;▪ die verspätete Leistung nutzlos wäre; oder▪ die Parteien ein Fixgeschäft vereinbart haben• Rechtsfolge/Wahlrechte<ul style="list-style-type: none">○ nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist nach Art. 107 Abs. 1 OR hat der Gläubiger folgende Wahlrechte (Art. 107 Abs. 2 OR):<ul style="list-style-type: none">▪ Erstes Wahlrecht:<ul style="list-style-type: none">• Festhalten an der Leistung → Anspruch auf Erfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens• Verzicht auf die nachträgliche Leistung (muss „unverzüglich“ erklärt werden)▪ Zweites Wahlrecht (bei Verzicht auf nachträgliche Leistung):<ul style="list-style-type: none">• Aufrechterhalten des Vertrags und (verschuldensabhängig) Leistung von „Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens“ (positives Interesse; Art. 107 Abs. 2 OR)• Rücktritt vom Vertrag und „Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrags erwachsenen Schadens“ (negatives Interesse; Art. 109 Abs. 2 OR)	
<p>Subsumption:</p> <p>In casu liegt ein vollkommen zweiseitiger Vertrag vor und A ist mit einem Teil ihrer Hauptleistung in Verzug, die Art. 107-109 OR gelangen somit zur Anwendung.</p> <p>Es liegt kein Fixgeschäft i.S.v. Art. 108 Ziff. 3 OR vor, da lediglich ein Verfalltag i.S.v. Art. 102 Abs. 2 OR vereinbart wurde (es fehlt an einer schärferen Präzisierung wie z.B. „spätestens am 12. März 2015“). Erst nach Ablauf einer allfälligen, von T angesetzten Nachfrist, in der A die Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 nicht bezahlt hat, könnte T von seinen Wahlrechten Gebrauch machen.</p>	



<p>Fazit Frage 1:</p> <p>T kann von A auf den CHF 1'000 Verzugszinsen zu 5% p.a. verlangen. Will T von seinen weiteren Rechten nach Art. 107 ff. OR Gebrauch machen, hat er A eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung anzusetzen. Erst nach unbenütztem Ablauf der Nachfrist stehen ihm die erwähnten Wahlrechte nach Art. 107 Abs. 2 OR zu.</p>	
<p>Frage 2</p>	
<p>Leistungsunmöglichkeit ohne Verantwortung des Schuldners</p>	
<p><u>Voraussetzungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Unmöglichkeit i.S.v. Art. 119 OR muss: <ul style="list-style-type: none"> ○ nachträglich; ○ objektiv (subj. umstritten); und ○ ohne Verantwortung des Schuldners eingetreten sein 	
<p>Nachträgliche Unmöglichkeit: Leistungsunmöglichkeit nach Vertragsschluss (ansonsten gelangt Art. 20 OR zur Anwendung)</p>	
<p>Subsumption:</p> <p>I.c. war die Erfüllung am 5. März 2015 (Vertragsabschluss) noch möglich, da die Uhr erst in der Nacht vom 25. auf den 26. März 2015 entwendet wurde. Es liegt somit ein Fall der nachträglichen Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor.</p>	
<p>Objektive Unmöglichkeit: Es kann niemand mehr die Leistung erbringen, wobei sowohl tatsächliche als auch rechtliche Hindernisse den Grund für die Unmöglichkeit bilden können.</p> <p>Die Frage der Einordnung des Diebstahls einer geschuldeten Speziessache wird in der Literatur nicht einheitlich beantwortet. Ist der Dritte, welcher die Leistung an sich erbringen könnte, unbekannt oder unerreichbar (z.B. bei Diebstahl eines schon verkauften, aber noch nicht übergebenen Bildes) geht eine Mehrheit der Autoren – jedenfalls wenn eine Veränderung der Umstände nicht zu erwarten ist – tendenziell von einer objektiven Unmöglichkeit aus (BUCHER, OR AT, § 53 Rn. 12; BARTH 37; ZIEGLER 59 f.; WIEGAND, recht 1983 7). Demgegenüber nehmen etwa GAUCH/SCHLUEP/SCHMID/EMMENEGGER, N 2570, HUGUENIN, Rn. 818 und SCHWENZER, N 63.08 nur subjektive Unmöglichkeit an, da die Unmöglichkeit nicht schlechthin, sondern nur in der Zeit eingetreten sei (da der Dritte die Leistung noch erbringen könne, sei sie nicht schlechthin unmöglich).</p>	



<p>Subsumption:</p> <p>I.c. ist der Lageort der Uhr unbekannt bzw. unerreichbar. Insbesondere ist unklar, ob die Uhr überhaupt noch existiert. Da aufgrund der Umstände nicht mit einem raschen Auftauchen der gestohlenen Sache zu rechnen ist, ist deshalb tendenziell von objektiver Unmöglichkeit auszugehen.</p>	
<p>Keine Verantwortung des Schuldners:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kein Verschulden an der nachträglich eingetretenen Unmöglichkeit<ul style="list-style-type: none">○ des Schuldners selbst○ seiner Hilfspersonen (Art. 101 OR)• Verschulden wird vermutet (Art. 97 Abs. 1 OR)	
<p>Subsumption:</p> <p>I.c. wurde die restaurierte Armbanduhr von Dieben aus dem Ladenlokal von T gestohlen, obwohl T erst kürzlich den Einbruchsschutz seines Lokals überprüfen und ausbauen liess. Da T sämtliche zumutbaren Sicherungsmassnahmen getroffen hat, wird ihm der Exkulpationsbeweis gelingen. Es liegt somit eine Leistungsunmöglichkeit ohne Verantwortung des Schuldners vor.</p>	
<p>Rechtsfolgen</p>	
<p>Grundsatz:</p> <ul style="list-style-type: none">• Der Schuldner der unmöglich gewordenen Leistung wird von seiner Leistungspflicht befreit (Art. 119 Abs. 1 OR)• Bereits empfangene Leistung muss zurückerstattet werden und die noch nicht erfüllte Gegenforderung gilt als erloschen (Art. 119 Abs. 2 OR)<ul style="list-style-type: none">○ es handelt sich dabei entweder um einen vertraglichen (Art. 97 ff. OR) oder bereicherungsrechtlichen (Art. 62 ff. OR) Anspruch○ die neuere Lehre spricht sich auch hier für ein vertragliches Rückabwicklungsverhältnis aus	
<p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• T muss A die Anzahlung in der Höhe von CHF 1'000 zurückerstatten.• Die Restforderung von T über CHF 2'000 erlischt.	



Alternative Lösung	
<p>Art. 119 OR geht im Grundsatz von einer Leistungsunmöglichkeit der Sachleistungsschuld und einer nicht schon teilweise erfüllten Leistung aus. Im vorliegenden Fall wurden durch T aber bereits (Vorbereitungs-)Leistungen erbracht (Bestellung des Spezialmaterials am 11. März 2015). Es stellt sich deshalb die Frage nach einer alternativen bzw. modifizierten Anwendung von Art. 119 OR.</p> <ul style="list-style-type: none">• Argumente gegen formale Anwendung von 119 OR:<ul style="list-style-type: none">○ Der vorliegende Sachverhalt passt nicht exakt auf Art. 119 OR○ Formale Anwendung von 119 OR führt zu unbilligem Ergebnis:<ul style="list-style-type: none">▪ keine Ansprüche von T gegen A▪ Anspruch von A gegen T auf Rückleistung der Anzahlung▪ T bleibt auf seinen getätigten Auslagen sitzen○ Bei formaler Anwendung von Art. 119 OR wäre das Ergebnis gleich wie bei anfänglicher Unmöglichkeit (vgl. Art. 20 OR)○ Vorliegender Sachverhalt im Werkvertragsrecht explizit geregelt (Art. 378 OR)<ul style="list-style-type: none">▪ fraglich, ob Zufall „beim Besteller eingetreten“ ist, wie dies Art. 378 Abs. 1 OR voraussetzt▪ Bestimmung der Risikosphäre anhand des Eigentums oder der Obhut?• Grundsatz: Es sollte tendenziell derjenige den Schaden tragen, in dessen Risikosphäre die Ursache der Unmöglichkeit zuzurechnen ist• Modifizierte Anwendung von Art. 119 OR:<ul style="list-style-type: none">○ Rechtsfolgen i.S.v. Art. 119 OR erst im Zeitpunkt, in dem Leistungserbringer die Unmöglichkeit kennt bzw. kennen müsste○ für zwischen Vertragsschluss und Kenntnis der Unmöglichkeit erbrachte Leistungen kann Gegenleistung gefordert werden (Art. 82 OR; wirksamer Vertrag)	
<p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• I.c. erhält T am 26. März 2015 Kenntnis der Unmöglichkeit• für Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt kann T Gegenleistung verlangen (Arbeitszeit, Materialkosten und evtl. weitere Aufwendungen)• nach dem 26. März 2015 ist keine weitere Leistung mehr geschuldet, weshalb der Rest der Forderung von T (Gewinn etc.) untergeht	



Fazit: T hat Anspruch auf Vergütung für seine erbrachten Leistungen für die Zeit bis zum 26. März 2015.	
Variante Subjektive Unmöglichkeit	
Will man mit einem Teil der Lehre bei Diebstahl einer geschuldeten Speziessache subjektive Unmöglichkeit annehmen, kämen die (bereits bei Frage 1 dargestellten) Rechtsfolgen des Schuldnerverzugs (Art. 102 ff. OR) zur Anwendung: <ul style="list-style-type: none">• gemäss Art. 106 OR kann der Gläubiger Schadenersatz verlangen, sofern dem Schuldner der Exkulpationsbeweis nicht gelingt (vgl. Art. 97 Abs. 1 OR in fine)• bei vollkommen zweiseitigen Verträgen gelangen zusätzlich die Art. 107-109 OR zur Anwendung	
Subsumption: <ul style="list-style-type: none">• wie vorstehend ausgeführt, wird T der Exkulpationsbeweis gelingen• zwischen A und T liegt ein vollkommen zweiseitiger Vertrag vor• aufgrund des Diebstahls der Armbanduhr wäre eine Nachfristansetzung unnützlich und ist deshalb nicht erforderlich (Art. 108 Ziff. 1 OR):• A könnte nach Art. 107 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 109 Abs. 1 OR vom Vertrag zurücktreten.<ul style="list-style-type: none">○ Verzicht muss unverzüglich erklärt werden (Art. 107 Abs. 2 OR)○ Vertragliches Rückabwicklungsverhältnis:<ul style="list-style-type: none">▪ Gegenseitige Forderungen der Parteien erlöschen▪ beide Parteien haben (einen vertraglichen) Anspruch auf Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen• ein Anspruch auf Schadenersatz nach Art. 109 Abs. 2 OR von A würde jedoch auch in dieser Variante am Umstand scheitern, dass T der Exkulpationsbeweis gelingen wird	
Frage 3	
Verrechnung	
Voraussetzungen der Verrechnung <ul style="list-style-type: none">• Bestand der Forderung• Gleichartigkeit	



<ul style="list-style-type: none">• Gegenseitigkeit• Fälligkeit und Klagbarkeit• Kein Verrechnungsverzicht• Verrechnungserklärung	
<p><u>1. Bestand der Forderung:</u> Sowohl der Verrechnende als auch der Verrechnungsgegner müssen über eine existierende Forderung verfügen.</p>	
<p>Subsumption: A und T haben 2003 übereinstimmende Willensäußerungen ausgetauscht, dass A dem T ein Darlehen über CHF 1'000, verzinslich zu 5% p.a., gewährt. Das Zustandekommen des Vertrags ist dementsprechend unproblematisch. Der Vertrag ist als verzinslicher, unbefristeter Darlehensvertrag i.S.v. Art. 312 OR zu qualifizieren. Mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt ist der Darlehensvertrag gültig zustande gekommen. A hat somit eine Forderung gegenüber T auf Rückzahlung der Darlehensvaluta in der Höhe von CHF 1'000.</p>	
<p><u>2. Gleichartigkeit der Forderungen:</u> Die zu verrechnenden Summen müssen Geldsummen oder zumindest «ihrem Gegenstand nach» gleichartig sein (Art. 120 Abs. 1 OR).</p>	
<p>Subsumption Vorliegen handelt es sich sowohl bei der Verrechnungs- als auch bei der Hauptforderung um Geldsummen. Die Gleichartigkeit ist somit gegeben.</p>	
<p><u>3. Gegenseitigkeit der Forderungen:</u> Der Verrechnende muss Gläubiger der Verrechnungsforderung und der Verrechnungsgegner Gläubiger der Hauptforderung sein (Art. 120 Abs. 1 OR)</p>	
<p>Subsumption: A als die verrechnende Partei ist Gläubigerin der Verrechnungsforderung (Rückzahlung des Darlehens), die von T geschuldet wird. T als Verrechnungsgegner ist seinerseits Gläubiger der Hauptforderung (Entschädigungszahlung), die von A geschuldet wird. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit ist somit erfüllt.</p>	
<p><u>4. Fälligkeit der Verrechnungsforderung:</u> Die Forderung des Verrechnenden muss fällig sein, die Hauptforderung (die Forderung des Verrechnungsgegners) muss demgegenüber nur erfüllbar sein. Fälligkeit bedeutet, dass der</p>	



<p>Gläubiger die Erfüllung der Forderung verlangen darf (BGE 129 III 535 ff.). Die Erfüllbarkeit beantwortet die Frage, ob der Schuldner seine Leistungen erbringen darf (HUGUENIN, Rn. 707). Wo keine spezielle Regelung besteht, gilt Art. 75 OR, wonach die Vermutung der sofortigen Fälligkeit und Erfüllbarkeit gilt.</p>	
<p>Subsumption: I.c. wurde die Hauptforderung von T gegen A (Entschädigungsforderung) nach Art. 75 OR sofort fällig. Hinsichtlich der Forderung von A gegen T (Verrechnungsforderung) auf Rückzahlung des Darlehens gilt das Folgende: Ein Darlehen wird gemäss Art. 318 OR sechs Wochen nach erster Rückforderung zur Rückzahlung fällig. A forderte das Darlehen anfangs 2004 zurück, womit die Rückzahlung des Darlehens ebenfalls anfangs 2004 fällig wurde. Beide Forderungen sind somit fällig (wobei hinsichtlich der Hauptforderung – wie erwähnt – Erfüllbarkeit genügen würde).</p>	
<p><u>5. Klagbarkeit der Verrechnungsforderung:</u></p> <p>Die Verrechnungsforderung muss klagbar sein, da die Verrechnung einseitig erklärt ist. Erforderlich ist nach h.L. unbedingte Klagbarkeit, weshalb verjährte Forderungen grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden können (Ausnahme: Art. 120 Abs. 3 OR). Demgegenüber ist es irrelevant, ob die Hauptforderung klagbar ist.</p> <p>Bezüglich der Verjährung der Darlehensforderung ist Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Fälligkeitszeitpunkt: 6 Wochen nach der ersten Rückforderung (Art. 318 OR)• Beginn der Verjährung:<ul style="list-style-type: none">○ h.L. und BGer: mit erstem möglichen Kündigungstermin (Art. 130 Abs. 2 OR)○ a.M.: Eintritt der Verjährung erst mit tatsächlicher Kündigung• Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre (Art. 127 OR)• Unterbrechung der Verjährung durch Zinszahlung (Art. 135 Ziff. 1 OR)• mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem (Art. 137 Abs. 1 OR)	
<p>Subsumption:</p> <ul style="list-style-type: none">• erster möglicher Kündigungstermin: 6 Wochen nach Vertragsabschluss• gemäss h.L. und BGer tritt Verjährung damit nach 10 Jahren und 6 Wochen nach Abschlusszeitpunkt ein; Forderung würde demzufolge im Laufe des Jahrs 2013 verjähren• aber: mit jeder erfolgten Zinszahlung wurde die Verjährung unterbrochen und die Frist begann neu zu laufen• letzte Zinszahlung im Februar 2015• Forderung somit nicht verjährt	



<p><u>6. Kein Ausschluss der Verrechnung durch Vertrag oder Gesetz (negative Voraussetzung):</u> Die Verrechnung kann vertraglich jederzeit ausgeschlossen werden, indem der Schuldner darauf verzichtet (Art. 126 OR). Ausgeschlossen wird der Verrechnungsverzicht des Schuldners bei Miete (Art. 265), Pacht (Art. 294 OR i.V.m. Art. 265 OR); beim Arbeitsvertrag ist er demgegenüber eingeschränkt möglich (Art. 323b Abs. 2 OR). Gesetzliche Ausschlussgründe finden sich überdies in Art. 125 OR.</p>	
<p>Subsumption Vorliegend sind keine gesetzlichen Ausschlussgründe relevant. Der SV schweigt über einen Ausschluss der Verrechnung. Folglich ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien kein Ausschluss der Verrechnung vereinbart wurde und eine Verrechnung demzufolge grundsätzlich möglich ist.</p>	
<p><u>7. Ausdrückliche oder stillschweigende Verrechnungserklärung:</u> Der Schuldner muss dem Gläubiger ausdrücklich oder stillschweigend zu erkennen geben, dass er von seinem Verrechnungsrecht Gebrauch macht (Art. 124 Abs.1 OR).</p>	
<p>Subsumption Damit L die Verrechnung geltend machen kann, muss er dies zumindest stillschweigend dem A zu erkennen geben.</p>	
<p><u>Fazit:</u> Die Verrechnungsvoraussetzungen sind erfüllt. Damit L die Verrechnung geltend machen kann, muss er diese noch dem A zumindest stillschweigend zu erkennen geben.</p>	